

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 79.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Cas. 79.

Cajus schenkt seiner Tochter Lucretia einen
guten Theil seiner Güter/ behält ihm aber den
Missbrauch vor; Hernach schenkt er aus solche
Gütern/ esliche seinem Weibe/vn stirbt / Dahero
entsteht die Frage : Ob beyde Donationes gültig
seyn?

Lucretia fundirt ihre intention in jure; Quod
donatio in dubio valere præsumatur, Vigil. in
M. J. R. lib. 4. c. 11. reg. 10. in pr.

Die Mutter sagt : Es habe von Rechtswegen
kein Geschenk vnd Donation, welche der Vater
der Tochter thue/stat per l. sive 17. in fine & l. cum
de bonis 11. C. de don. Jul. Clar. in §. donation. q. 8. in
pr. Geil. lib. 2. obs. 38. in pr.

Lucretia bringt hingegen vor/ der Vater hette
bey seinem Leben die donation nicht revocirt,
per l. donationes. 25. C. de don. inter vir. & uxor.
Jul. Clar. d. q. 8. vers. scias etiam. 7. Geil. vers. ubi
dicit. & vers. idem licet d. obs. 38. Ausser was die
Güter anlangete/ so er der Mutter geschenkt;
Derhalben bliebe solche bey Kräfften.

Die Mutter wendet hierwider vor/ der Vater
hätte der Tochter die Güter nicht tradirt, per ea
qua tradit Geil. d. obs. 38. n. 14. vers. quod est intelligendum. Derhalben gelte die donation nicht.

Lucretia sagt ferner gleichsam triplicando;

Es

Eshatt
fructur
diesem
mache
6.14. reg
donati

In
tia an
ber. di
bringen
Vorträf

Don
Landgu
kaufft/
die W
mit Go
fährer/
Ihn nu
ernicht
solches
sein vnd

Hans
quod di

Es hette der Vater den Missbrauch vnd Usum-
fructum in solchen Gütern ihm vorbehalten. In
diesem Fall were constitutum pro traditione
zu achten / per ea que tradit Vigil in M. J. R. lib. 3.
c. 14. reg. 15. Der halben bliebe Sie darbey daß die
donation gültig.

Beschied.

In Sachen Kriatichen Dormunden Lire-
tia an einem N. N. Weltl. am andern Theil Ge-
ber. diesen Bescheid. Aus der Parthenen Vor-
bringen so viel zu befinden/ daß beyde donationes
vor kräftig billig zu achten.

Cas. 80.

Const. Elect. 53. p. 2.

Hans Michael hat Martin Lungwizen sein
Landgut zu Kirchsheim umb 6000. Gulden ver-
kaufft / vnd nach dem derselbe in der s̄der Stube
die Wand elneißt / findet er ein grossen Töpf
mit Goldgülben. Als solches Hans Michael er-
fahret / wil er den Schatz haben / gibt vor / er habe
ihm nur das Gut / nicht aber den Schatz / davon
er nichts gewußt / verkauft. Martin Lungwiz wil
solches nicht thun; sondern sagt / der Schatz sey
sein und müste ihm verbleiben. Q. q. J.

Hans Michael klagt. Fundit sich in jure
quod dicit; Si quis vendit domum, & emptor
repe-